

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG 2017)

1. Ausgangslage

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen für die Jahre 2012, 2013 und 2014 liegt insofern das ifo-Gutachten vom 9. Juni 2008, den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2015 und 2016 das zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) am 18. März 2013 veröffentlichte Gutachten zu Grunde.

Die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs erfolgt somit seit dem GFG 2015 auf der Basis der methodischen Empfehlungen des FiFo-Gutachtens (Auszahlungen aaD und pooled OLS). Die gutachtliche Empfehlung wurde dahingehend modifiziert, dass die Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Auszahlungen aaD nicht berücksichtigt wird, eine nach Bestätigung durch den Gutachter ohne Nachteile für die Verwendbarkeit der Methodik mögliche Vorgehensweise.

Für das GFG 2017 sollte für die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs die pooled OLS unter Einbeziehung des Datenjahrgangs 2013 eine fünfjährige Datenbasis (2009-2013) erreichen. Die Anwendung der Methodik hat zu Veränderungen der Parameterergebnisse (Gewichtung der Nebenansätze, Spreizung der Hauptansatzstaffel) geführt, die nicht vollständig der mit der veränderten Methodik verbundenen Erwartung entsprechen. Eine finanzwissenschaftliche Überprüfung bestätigte die korrekte Durchführung der Regression, erkannte allerdings gleichzeitig eine mangelnde Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und eine vermutlich daraus resultierende verringerte Robustheit der Regressionsergebnisse, die Anlass zu einer vertieften Überprüfung der weiteren uneingeschränkten Anwendungsmöglichkeit der Methodik gibt.

Mit Urteil vom 10. Mai 2016 wies der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012 zurück, betonte allerdings insbesondere die Notwendigkeit einer gutachterlichen Überprüfung der Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs auf etwaige Verzerrungen im kreisangehörigen Raum.

Daher ist beabsichtigt, eine erneute finanzwissenschaftliche Untersuchung der betroffenen methodischen Fragen und Bestandteile des Systems des kommunalen Finanzausgleichs in Auftrag zu geben.

Bis die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorliegen und hierdurch ggf. die bisherige Vorgehensweise abgesichert oder eine eindeutig vorzugswürdige Alternative entwickelt und ausgearbeitet worden ist, werden einstweilen und somit im GFG 2017 die Regelungen des GFG 2016 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) beibehalten. Hierdurch wird der für solche Situationen bestehenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs entsprochen. Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2016 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 bezieht.

Die Kriterien und Voraussetzungen für die Bedarfszuweisungen nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 werden im GFG 2017 erstmals textlich festgeschrieben, sodass die bisherigen Anlagen 4 bis 6 entfallen. Hierdurch wird die Fehleranfälligkeit verringert und Transparenz hinsichtlich der Berechnungsmethoden geschaffen.

2. Eckpunkte eines GFG 2017

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2017

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2017 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2015 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2017

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2017 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer (ohne den auf die zum 1.1.2015 erfolgte Steuersatzerhöhung entfallenden Anteil).

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2017 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden. Neu ist eine Bereinigung der Verbundsteuern um den auf NRW entfallenden Umsatzsteuerfestbetrag gem. Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes.

2.1.3 Verbundsatz 2017

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Hö-

he von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Eine konkrete Abrechnung der Einheitslasten erfolgt auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) in der am 3. Dezember 2013 verabschiedeten Änderungsfassung.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2017

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2017

Im Steuerverbund 2017 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 746 058 800 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund 2016 bedeutet dies eine Steigerung um 177 228 500 EUR (1,68%). Ursache für die Steigerung sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 546 647 340 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

2.2.2 Vorwegabzüge/Zuführungen 2017

Im GFG 2017 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2016 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantien in Höhe von 4 327 000 EUR (Vorjahr 4 389 000 EUR) sowie in Höhe von 185 000 000 EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen (Anlage 1, Spalte 4, Zeilen 21 und 22).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2017 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 556 731 800 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23). Gegenüber dem Steuerverbund 2016 bedeutet dies eine Steigerung um 177 290 500 EUR (1,71%).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017

Angesichts der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 8 995 628 500 EUR und damit 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 561 103 300 EUR pauschaler, zweckgebundener Mittel ergibt sich im Steuerverbund 2017 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel. Mit insgesamt 9 100 074 500 EUR werden 86,20 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 konsumtiv bereitgestellt. Die

allgemeine Investitionszuschüsse werden um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II gekürzt. Mit 1 456 657 300 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuer-
verbund 2017 eine Investitionsquote von 13,80 %.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) bleiben im GFG 2017 mit 600 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR konstant.

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 33 066 600 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2017

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2017

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2017 in Höhe von 8 962 561 900 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2016 um 152 173 900 EUR (1,73 %).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	7 034 968 000 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2016	119 801 800 EUR/ 1,73 %

Schlüsselmasse für Kreise	1 048 585 200 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2016	17 610 000 EUR/ 1,71 %

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	879 008 700 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2016	14 762 100 EUR/ 1,71 %.

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mittels der Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt festgesetzt ist.

Aufgrund der Festschreibung der Regressionsergebnisse aus dem GFG 2016 verändert sich die Hauptansatzstaffel im GFG 2017 nicht.

Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2016
1	100,0	25.000
2	103,0	42.500
3	106,0	65.000
4	109,0	91.500
5	112,0	123.000
6	115,0	159.000
7	118,0	200.000
8	121,0	245.500
9	124,0	295.500
10	127,0	350.000
11	130,0	409.500
12	133,0	473.500
13	136,0	542.000
14	139,0	615.500
15	142,0	größer als 615.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100 %.

b) Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Faktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Dieser ist im GFG 2017 ebenfalls vorgesehen. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2017 nur aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2013 bis 2015 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2017 nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Die auch im GFG 2017 anzuwendende Regelung des GFG 2016 zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,15 und für Halbtagschüler von 0,85.

d) Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz ist durch das FiFo-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird im GFG 2017 wegen der Beibehaltung der Regelung des GFG 2016 weiterhin bei 17,63 liegen.

e) Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert des Indikators wird für das GFG 2017 wie im GFG 2016 weiterhin bei 0,52 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort liegen.

f) Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungsfaktor ist wie im GFG 2016 mit 0,18 im GFG 2017 anzusetzen.

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich und Steuervereinfachungsgesetz sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein.

Zusätzlich werden seit dem GFG 2015 bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2017 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2014.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Nach Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zum GFG 2015 wurde die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze abgelehnt.

Daher wurde zuletzt die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze beibehalten und in Anpassung an die „pooled-OLS-Methodik“ für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen ermittelt. Aufgrund der eingangs bezeichneten und begründeten Weiterverwendung der durch Grunddaten zu erzielenden Werte und Regelungen aus dem GFG 2016 werden im GFG 2017 die gleichen fiktiven Hebesätze zu Grunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	217
Grundsteuer B	429
Gewerbsteuer	417

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2017

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2017 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2017 auf 33 066 600 EUR (Vorjahr 34 167 300 EUR).

2.3.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen bestehen, werden im GFG 2017 - wie in den vergangenen Jahren - rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2017

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2017 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.

187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2017 mit 34 446 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug dieser Beteiligung stehen für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2017 insgesamt 876 657 300 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,30 %.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	739 319 000 EUR
Veränderung zum GFG 2016	22 858 900 EUR/ 3,19 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	74 708 200 EUR
Veränderung zum GFG 2016	2 309 900 EUR/ 3,19%
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	62 630 100 EUR
Veränderung zum GFG 2016	1 936 500 EUR/ 3,19%.

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, werden diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2017

Als weitere Zuweisungsgruppe werden auch im GFG 2017 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen - wie im Vorjahr - insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR dotiert werden. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2015.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2017						
Zeile	Steuerverbund 2016*) Euro	Steuerverbund 2017**)		Veränderung zu 2016*)		%
		Euro	absolut	absolut	%	
1	3	4	5	6	6	
Obligatorischer Steuerverbund						
Gemeinschaftssteuern						
* Lohnsteuer	16 224 952 000					
* veranlagte Einkommensteuer	4 320 973 000					
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 002 516 000					
* Körperschaftsteuer	2 015 102 000					
* Umsatzsteuer	13 594 854 000					
* Einfuhrumsatzsteuer	4 975 056 000					
* Abgeltungssteuer	814 902 000					
Fakultativer Steuerverbund						
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	1 342 008 000					
Summe Verbundsteuern	45 290 363 000	46 894 090 100	1 603 727 100		3,54	
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)						
* Länderfinanzausgleich	1 471 003 000	1 539 457 400	68 454 400	4,65		
* Familienleistungsausgleich	- 726 640 000	- 742 860 900	- 16 220 900	2,23		
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	168 982 000	168 749 100	- 232 900	-0,14		
* Kompensation Spielbankabgabe	- 13 049 000	- 13 030 800	18 200	-0,14		
* Kompensation Betriebskosten KIFöG	- 181 587 000	- 183 517 300	- 1 930 300	1,06		
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 18 081 000	- 18 043 500	37 500	-0,21		
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	- 39 555 000	- 922 849 200	- 883 294 200	2233,08		
Verbundgrundlagen insgesamt	45 951 436 000	46 721 994 900	770 558 900	1,68		
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00	23,00				
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	10 568 830 300	10 746 058 800	177 228 500	1,68		
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>						
* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung	537 631 801	546 647 340	9 015 539	1,68		
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)						
* Tantiemen	- 4 389 000	- 4 327 000	62 000	-1,41		
* Konsolidierungshilfe	- 185 000 000	- 185 000 000	0	0,00		
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	10 379 441 300	10 556 731 800	177 290 500	1,71		

*) Ist 10/14-09/15

**) Ist 10/15-05/16 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 06/16-09/16

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2017					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2016*) Mio. Euro	Steuerverbund 2017**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2016	
				absolut Mio. Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	10.379,4413	10.556,7318	+ 177,2905	1,71%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	8.810,3880	8.962,5619	+ 152,1739	1,73%
* Gemeinden	3	6.915,1662	7.034,9680	+ 119,8018	1,73%
* Kreise	4	1.030,9752	1.048,5852	+ 17,6100	1,71%
* Landschaftsverbände	5	864,2466	879,0087	+ 14,7621	1,71%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	34,1673	33,0666	- 1,1007	-3,22%
* Kurortehilfe	7	8,6481	8,7958	+ 0,1477	1,71%
* Abwassergebührenhilfe	8	5,5029	5,5969	+ 0,0940	1,71%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	3,4473	1,8219	- 1,6254	-47,15%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	9,6446	9,8093	+ 0,1647	1,71%
* Einmalige Zuweisungen	11	6,9244	7,0427	+ 0,1183	1,71%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	8.844,5553	8.995,6285	+ 151,0732	1,71%
Pauschalisierte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:	13	884,8860	911,1033	+ 26,2173	2,96%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	35,3340	34,4460	- 0,8880	-2,51%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	849,5520	876,6573	+ 27,1053	3,19%
* IVP Allgemein	16	716,4601	739,3190	+ 22,8589	3,19%
* IVP Sozialhilfeträger	17	72,3983	74,7082	+ 2,3099	3,19%
* IVP Eingliederungshilfe	18	60,6936	62,6301	+ 1,9365	3,19%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,0000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,0000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,0000	+ 0,0000	0,00%
Pauschalisierte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.534,8860	1.561,1033	+ 26,2173	1,71%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	10.379,4413	10.556,7318	+ 177,2905	1,71%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	8.949,8893	9.100,0745	+ 150,1852	1,68%
<i>investive Mittel</i>	25	1.429,5520	1.456,6573	+ 27,1053	1,90%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,23%	86,20%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,77%	13,80%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	8.844,5553	8.995,6285	+ 151,0732	1,71%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.534,8860	1.561,1033	+ 26,2173	1,71%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/14-09/15

**) Steuerschätzung 5/16

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW